



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration**

## **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen**

### **A. Problem**

Die Generalbundesanwältin a.D. Harms hat während ihrer Amtszeit in vorgenannter Funktion angeregt, die Länder mögen – soweit möglich – gemeinsame Staatsschutz-Strafsenate schaffen, um eine effektivere Verfahrensgestaltung von Staatsschutz-Strafverfahren zu ermöglichen. Hintergrund der Anregung ist, dass gemeinsame Staatsschutz-Strafsenate durch eine naturgemäß häufigere Befassung mit Staatsschutz-Strafsachen in Fragen der Organisation entsprechender Prozesse, der Routine und der richterlichen Kompetenz Vorteile mit sich bringen.

### **B. Lösung**

Zwischen Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg soll daher ein Staatsvertrag geschlossen werden über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen, für die nach aktueller Rechtslage das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zuständig wäre.

Gemäß § 120 Absatz 5 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Länder befugt, durch Vereinbarung die den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben dem zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes zu übertragen. Eine solche staatsvertragliche Vereinbarung wurde bereits zwischen Bremen und Hamburg geschlossen, nach welcher der bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht gebildete Staatsschutzsenat auch für Verfahren aus Bremen zuständig ist. Eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung zwischen Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist zurzeit in Vorbereitung.

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg verfügt aufgrund der Prozesse im Zusammenhang mit dem Anschlag des 11. Septembers 2001 über die notwendige richterliche Kompetenz, um Verfahren in Staatsschutz-Strafsachen durchzuführen. Im Vergleich zu den anderen norddeutschen Ländern wurden in Hamburg die meisten Staatsschutzverfahren durchgeführt. Dementsprechend verfügt das Hanseatische Oberlandesgericht über einen besonders gesicherten Verhandlungssaal,

der sich in dem ebenfalls besonders gesicherten Strafjustizgebäude befindet. Dieser Verhandlungssaal wurde speziell im Hinblick auf das erste „El-Motassadeq“-Verfahren umgebaut und mit zusätzlichen Sicherungseinrichtungen versehen. Zudem sind die Voraussetzungen für die Unterbringung besonders gefährlicher Angeklagter in der Untersuchungshaftanstalt am Standort Hamburg erfüllt. Die Untersuchungshaftanstalt verfügt über einen direkten Zugang zum Strafjustizgebäude.

Der zu schließende Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages durch ein entsprechendes Zustimmungsgesetz.

### **C. Alternativen**

Der bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht bestehende Staatsschutz-Strafsenat bleibt erhalten.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg in Strafsachen, für die das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg auf Grundlage des Staatsvertrages zuständig ist, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten hat, kann sie, soweit nicht der Bund zur Erstattung verpflichtet ist, von dem Land Schleswig-Holstein Erstattung verlangen. Weitere Einzelheiten der Erstattung und Abrechnungsmodalitäten sind in einem entsprechenden Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Keiner.

#### **3. Auswirkungen für die private Wirtschaft**

Keine.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 11.01.2012 übersandt worden.

**F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration.

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

- (1) Dem am ... 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, [Datum]

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Emil Schmalfuß  
Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

**Begründung des Gesetzes**  
**zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der**  
**Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen**  
**Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen**

**Zu § 1**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Abs. 3 bestimmt die Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages.

**Zu § 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

**Entwurf eines**  
**Staatsvertrages**  
**zwischen**  
**dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in**  
**Staatsschutz-Strafsachen**

Das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz,  
Gleichstellung und Integration,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz und Gleichstellung,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe

folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Die in § 120 Absätze 1 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, ber. 2800), bezeichneten Aufgaben werden dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein übertragen. Dies gilt auch für Erweiterungen des in Satz 1 genannten Aufgabenbereichs durch künftiges Bundesrecht.

**Artikel 2**

Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg in Strafsachen, für die das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg aufgrund von Artikel 1 zuständig ist, Verfahrenskosten und Auslagen

von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten hat, kann sie, soweit nicht der Bund zur Erstattung verpflichtet ist, von dem Land Schleswig-Holstein Erstattung verlangen. Die Einzelheiten der Erstattung werden in einem Verwaltungsabkommen geregelt.

### **Artikel 3**

Ist beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die öffentliche Klage beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht erhoben, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### **Artikel 4**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

### **Artikel 5**

Der Staatsvertrag kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Kiel, den

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Emil Schmalfuß

Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Hamburg, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Die Senatorin für Justiz und Gleichstellung

Jana S c h i e d e k

**Entwurf eines  
Verwaltungsabkommens**

**zwischen  
dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz und Gleichstellung,

schließen das nachfolgende Verwaltungsabkommen zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Übertragung der Zuständigkeit des Hanseatische Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen vom

**I.**

Soweit das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg gemäß dem zuvor genannten Staatsvertrag für das Land Schleswig-Holstein zuständig wird, wird die Kostenerstattungspflicht, soweit Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg nicht vom Bund gemäß § 120 Absatz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, ber. 2800), erstattet werden, wie folgt geregelt:

1. Das Land Schleswig-Holstein erstattet, zusätzlich zu den bereits in Artikel 2 des Staatsvertrages genannten Verfahrenskosten, notwendige Auslagen der Verfahrensbeteiligten und Entschädigungen, Auslagen nach Nr. 9000 bis 9015 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz und die in allen schleswig-holsteini-

schen Verfahren entstehenden Personalkosten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, der hamburgischen Staatsanwaltschaften und aller aus verfahrensrelevanten Gründen (z.B. Sicherungsdienst, nicht jedoch Polizeieinsatz) darüber hinaus einzusetzenden hamburgischen Bediensteten. Eine weitergehende Erstattung von Sachkosten erfolgt nicht.

2. Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die Personalkosten je Verhandlungstag. Der Berechnung werden zugrunde gelegt:
  - a) die jeweils aktuelle Personalkostentabelle der Finanzbehörde Hamburg in Verbindung mit den dazugehörigen Rundschreiben,
  - b) die nach den hamburgischen Verordnungen und Bestimmungen in Anrechnung zu bringenden Kostenfaktoren (z.B. Verwaltungsgemeinkostenzuschlag, Bildschirmarbeitsplatzpauschale, Schreibkostenzuschlag) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
  - c) die Zahl aller Verhandlungstage (unabhängig von der Dauer),
  - d) die Zahl aller hamburgischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und sonstigen hamburgischen Bediensteten, die unmittelbar an der Verhandlung beziehungsweise deren Ablauf beteiligt sind.

## II.

Die Abrechnung erfolgt durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg. Dieses teilt dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein umgehend den Eingang eines neuen Verfahrens in Staatsschutz-Strafsachen mit, für das ohne Staatsvertrag die Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts begründet wäre.

## III.

Die Kosten werden von demjenigen Land getragen, dessen Oberlandesgericht (OLG) ohne den Staatsvertrag zuständig wäre. Dabei gilt für Verfahren nach § 120 Absatz 1 und 2 GVG: Ist nach der Anklageschrift unklar, vor welchem OLG das Verfahren ohne Staatsvertrag angeklagt worden wäre, gilt das Land als zuständig, in dessen Gebiet

auf der Grundlage der Anklageschrift der Tatort oder bei mehreren Tatorten der Schwerpunkt der Tatorte liegt. Ist nach der Anklageschrift ein Schwerpunkt der Tatorte in keinem der beteiligten Länder eindeutig festzustellen, entscheiden die beteiligten Länder im Einzelfall gemeinsam und einvernehmlich darüber, welche Länder zu welchen Anteilen die Kosten zu tragen haben.

Soweit es sich um Verfahren handelt, in denen gegen hamburgische und schleswig-holsteinische Angeklagte verhandelt wird, erfolgt eine quantitative Kostenteilung.

Die Erstattung erfolgt spätestens zwei Monate nach Beendigung und Abrechnung des Verfahrens.

#### IV.

Dieses Verwaltungsabkommen tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Staatsvertrags nach Unterzeichnung in Kraft. Es kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Jahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Unterschriften